Presseinformation

Nr. 49/2021 - 21. Dezember 2021

Verlängerung von Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld (KUG) bis zum 31.03.2022

Vor allem wurden der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld, der Anspruch auf erhöhte Leistungssätze und die Hinzuverdienstmöglichkeiten während der Kurzarbeit bis zum 31. März 2022 verlängert.

Bis zum 31. März wird es weiterhin einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld geben

- Die Zahl der Beschäftigten, die im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt bis zum 31.03.2022 abgesenkt: von mindestens einem Drittel auf mindestens zehn Prozent.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld wird bis 31.03.2022 vollständig verzichtet.
- Der Zugang für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld bleibt bis zum 31. März 2022 möglich.
- Arbeitgebern werden die Sozialversicherungsbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden ab Januar bis zum 31.03.2022 zur Hälfte erstattet.

Die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes kann sich auf 24 Monate verlängern

Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist bis zu 12 Monate möglich. Die Bezugsdauer für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 31. März 2021 entstanden ist, verlängert sich auf maximal 24 Monate, längstens bis Ablauf des 31. März 2022.



Telefon: 0711 941 1235/ 1335/ 2000 www.arbeitsagentur.de

Anspruch auf erhöhte Leistungssätze

Das Kurzarbeitergeld wird für alle Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Kurzarbeit, die einen Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent haben, von Januar 2022 bis März 2022 weiterhin aufgestockt. Ab dem vierten Bezugsmonat – gerechnet ab März 2020 – auf 70 Prozent (77 Prozent für Haushalte mit Kindern), ab dem siebten Monat auf 80 Prozent (87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des entfallenen Nettoentgelts.

Hinzuverdienstmöglichkeiten

Bis 31. März 2022 ist es während der Kurzarbeit weiterhin möglich, in einem seit Beginn der Kurzarbeit neu aufgenommen Minijob nach § 8 Abs. 1 Nummer 1 SGB IV ohne Anrechnung hinzuzuverdienen.

Wichtig: Ab 01.04.2022 gelten dann die allgemeinen KUG Regelungen wieder für alle Betriebe unabhängig des Beginns der Kurzarbeit.

Weiterbildung während Kurzarbeit

Wenn die Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer – unter bestimmten Voraussetzungen – geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, werden die Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls zur Hälfte erstattet. Das heißt, die Sozialversicherungsbeiträge werden für diese Beschäftigten bis März 2022 voll übernommen. Die BA empfiehlt Unternehmen, die ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit qualifizieren wollen, vor Beginn der Qualifizierung den Arbeitgeber-Service der regionalen Arbeitsagentur zu kontaktieren.

Die wichtigsten Informationen zum Kurzarbeitergeld und zur Qualifizierung während Kurzarbeit sind auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit zusammengestellt:

<u>www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit</u> https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/

https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung

Folgen Sie der Bundesagentur für Arbeit auf Twitter.